

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 17.07.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1875.) 57. Stück.

Inhalt.

- N^o 103.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1875, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden für Vorspann zu gewährende Vergütung.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden für Vorspann zu gewährende Vergütung.

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Unter Bezugnahme auf § 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, der Abstufung der für Vorspann zu gewährenden Vergütungssätze die in folgender Tabelle enthaltene Klasseneintheilung zu Grunde zu legen:

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. und III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von II. und III.)	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	8½	4½	13	4
2	8	4	12	4
3	7	3½	10½	3½
4	6	3	9	3

und dabei zu bestimmen:

1. der in Colonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet;
2. der Vergütungssatz für einen mit zwei Stück Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdewerk (Colonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III. vergütet;
3. Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Die Lieferungsverbände des Großherzogthums sind darnach vom Bundesrathe in die Klassen obiger Tabelle folgendermaßen eingeschätzt:

	A.	B.	C.
	Vergütungssätze für		
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von A. und B.) M.
Stadt Oldenburg	8	4	12
Im übrigen Herzogthum Oldenburg	6	3	9
Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	7	3½	10½

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Brauer.

C	B	A	Verpflichtung für
von V und B mit 10000 Gulden pächterliche Pflichten für die 10000 Gulden	10000 10000 10000	mit 10000 pächterliche Pflichten für die 10000 Gulden	
10	4	8	Stadt Oldenburg
10	3	8	Zu nichten besagten Oldenburg
10	3	7	Kirchensteuer über die 10000

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Staatsminister
 Departement der Justiz
 zu Berlin
 Hoffmann

Stempel

